

Erklärung zur Gewerbemeldung von:

(Familienname)
(bei juristischen Personen Firmenname)

(Vorname)

Gem. § 14 Abs. 1 bis 4 der Gewerbeordnung (Gewo)

Anzeige einer Gewerbe-Anmeldung

Anzeige einer Gewerbe-Ummeldung

Anzeige einer Gewerbe-Abmeldung

Für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige ist eine Gebühr von 28,00 € zu erheben. Die Gebühr für die Entgegennahme ist immer zu entrichten.

Die Gebühr für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige, basiert auf der Grundlage der Hessischen Verwaltungskostensatzung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl.2012, 484, ber.2013, 44), in der derzeit gültigen Fassung.

Gem. § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)

Empfangsbescheinigung Gewerbe-Anmeldung

Empfangsbescheinigung Gewerbe-Ummeldung

Empfangsbescheinigung Gewerbe-Abmeldung

Für das Ausstellen einer Empfangsbescheinigung ist eine Gebühr von 8,00 € zu erheben. Von einer Gebührenerhebung (8,00 €) kann abgesehen werden, wenn ausdrücklich auf die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung verzichtet wird.

Die Gebühr für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige, basiert auf der Grundlage der Hessischen Verwaltungskostensatzung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl.2012, 484, ber.2013, 44), in der derzeit gültigen Fassung.

Erklärung zur Empfangsbescheinigung:

Auf die Erteilung einer Empfangsbescheinigung wird verzichtet.

Die Erteilung einer Empfangsbescheinigung wird gewünscht.

Nach Erhalt der Gewerbeanzeige wird Ihnen eine gesonderte Kostenrechnung der Stadt Nidderau über die fällige Gebühr übersandt.